

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom 23.06.2014 folgende

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung werden durch die Landeshauptstadt Schwerin im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:

- Eine Speicherung der Daten erfolgt nicht.
- Die Übertragung der Sitzungen der Stadtvertretung darf den Ablauf und Ordnung der Sitzung nicht stören.
- Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen werden vor der jeweiligen Sitzung der Stadtvertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten festgelegt.
- Die Übertragung der Bürgerfragestunde ist ausgeschlossen.
- Es darf nur die jeweilige Rednerin bzw. der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position der weiteren Saalmikrofone ist unzulässig.
- Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
- Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Dies gilt auch für die Vorsitzenden der Ortsbeiräte, des Behinderten- und des Seniorenbeirates, sofern sie vor der Stadtvertretung das Wort ergreifen. Der Widerspruch ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
- Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

2. In § 5 Abs. 4 Nr. 9 lit. a) werden hinter das Wort „Beamten“ die Worte „ab dem zweiten Einstiegsamt (A 13)“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 4 Nr. 9 lit. b) wird die dortige Zahl „10“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl 10.000 ersetzt durch die Zahl 30.000.

5. In § 5 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.

6. § 6 Abs. 1 erhält die nachfolgende Fassung:

„(1) Neben dem Hauptausschuss werden folgende weitere Ausschüsse mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Für das Dezernat I mit den Ämtern 01, 02, 03, 10, 14, 31, 41, 95:

- a) Ausschuss für Rechnungsprüfung (Amt 14) mit den Aufgaben:
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
- b) Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice (Ämter 01,02,03,31,41) mit den Aufgaben:
 - Kulturangelegenheiten/-förderung,
 - Ausländerangelegenheiten / Integration,
 - Gleichstellung
 - Angelegenheiten des Fachbereiches Gesundheit und des Bürgerservice
 - Petitionen und
 - Präventionsarbeit

2. Für das Dezernat II mit den Ämtern: 20, 49, 50, 51

a) Ausschuss für Finanzen (Amt 20) mit den Aufgaben:

- Aufstellung Haushaltsplan
- Aufstellung und Begleitung der Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und
- Begleitung/Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes

b) Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales (Ämter 50, 49) mit den Aufgaben:

- Sozialwesen
- Schulangelegenheiten
- Sportangelegenheiten und
- Förderung/Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements

c) Jugendhilfeausschuss (Amt 49)

3. Für das Dezernat III mit den Ämtern: 32, 36, 37, 60, 61, 69

a) Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr (Ämter 61,69, 32) mit

den Aufgaben:

- Bauleitplanung
- Verkehrsplanung
- Straßenunterhaltung und –reinigung und
- Umsetzung der Charta von Aalborg (AGENDA – Prozess)

b) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften (Amt 60) mit den Aufgaben:

- Grundstücksangelegenheiten
- Wirtschaftsförderung
- wirtschaftliche Betätigung und
- Tourismus

c) Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung (Ämter 36,32,37) mit den Aufgaben:

- Umweltschutz
- Klimaschutz
- Landschaftspflege
- Grünplanung
- Abfallangelegenheiten
- Ordnung
- Gefahrenabwehr und
- Brandschutz

7. In § 12 werden die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

a) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen und ersetzt durch den bisherigen Abs. 3; die nachfolgenden bisherigen Absätze werden ersetzt durch die bisherigen nachfolgenden Absätze.

b) In dem geänderten Abs. 2 werden die Nummern „5, 7 und 8“ ersetzt durch die Nummern 4, 6 und 7“.

c) In dem geänderten Abs. 3 Satz 3 werden die Nummern „5, 6 und 8“ ersetzt durch die Nummern 4, 5 und 7“.

d) In dem geänderten Abs. 4 wird der nachfolgende Satz hinzugefügt: „Für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die auf Antrag die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse in elektronischer Form erhalten, erhöht sich die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung auf 52,00 €“

Artikel 2

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den 24. Juni 2014

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Im Internet veröffentlicht am 30. Juni 2014.